

# **Satzung des Vereins für Arznei- und Gewürzpflanzen SALUPLANTA**

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen : "Verein für Arznei- und Gewürzpflanzen SALUPLANTA e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bernburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nr. 35178 eingetragen. Gründungstag ist der 9.4.1990.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein vertritt die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Belange aller Arznei- und Gewürzpflanzenproduzenten gegenüber Behörden und Institutionen.
- (2) Der Verein fördert die Entwicklung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Arznei-, Gewürz-, Aroma- und Farbstoffpflanzen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Anträge werden durch den Vorstand entschieden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Austritt auf schriftlichen Antrag zum Ende des laufenden Jahres
  - b) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
  - c) Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluß kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (3) Auf Grund besonderer Verdienste um das Fachgebiet können Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 4 Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung

- (1) Die Beitrittsgebühr beträgt einmalig für juristische Personen 255,65 €, für natürliche Personen 25,56 €. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die finanziellen Mittel werden entsprechend § 2 eingesetzt. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden keine Anteile vom Vereinsvermögen.

## § 5 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- a) Satzungsänderung
- b) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und des Geschäftsführers sowie deren Abberufung
- c) Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlußfassung von Anträgen zur Arbeit des Vereins
- e) Ausschluß von Mitgliedern
- f) Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel 4 Wochen vorher unter Übersendung der Tagesordnung sowie grundsätzlicher Beschlüsse zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen und Abberufung des Vorsitzenden, des Geschäftsführers bzw. des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

(5) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er arbeitet ehrenamtlich. Aufwendersatz als notwendige Folge der Geschäftsbesorgung wird gewährt.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(4) Wahrzunehmende Aufgaben des Vorstandes:

- a) Realisierung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben
- b) Satzungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Führung der Mittel des Vereins. Aktivitäten werden nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel ausgelöst.
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) Erarbeitung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes

(5) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer besitzen im Rahmen der Satzung Einzelver-

tretungsbefugnis.

#### § 10 Eingetragene Verbandszeichen

- (1) Saluplanta ist Inhaber des vom Deutschen Patentamt geschützten Markenzeichens "Thüringer Arznei- und Gewürzdrogen".
- (2) Es ist durch alle Mitgliedsbetriebe entsprechend der Zeichensatzung unter der Voraussetzung der Einhaltung der vom Vorstand festgelegten Erzeugungs- und Qualitätsregeln nutzbar.

#### § 11 Inkrafttreten

Die überarbeitete Fassung der Satzung vom 09.04.1990 wurde von der Mitgliederversammlung am 10.02.1994 beschlossen und am 02.02.2000 durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert.

#### **Postanschrift:**

Saluplanta e.V.  
Prof.-Oberdorf-Siedlung 16  
D-06406 Bernburg

#### **Vereinszeichen:**

